

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)  
– Drucksache 17/4784 –

### Schreiben nach Gehör im Kreis Cochem-Zell

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4784** – vom 8. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Grundschulen im Kreis Cochem-Zell erfolgt der Schriftspracherwerb ausschließlich über die Methode des lautorientierten Schreibens in den ersten beiden Schuljahren?
2. An welchen Grundschulen im Kreis Cochem-Zell wird unter anderem auch die Methode des lautorientierten Schreibens in den ersten beiden Schuljahren angewendet?
3. Welche Grundschulen arbeiten überhaupt nicht mit der Methode des lautorientierten Schreibens?
4. In welchem Rahmen wurden die Eltern an den einzelnen Schulen in die Entscheidung mit eingebunden, die bundesweit äußerst umstrittene Unterrichtsmethode des lautorientierten Schreibens anzuwenden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Schriftspracherwerb an Grundschulen in Rheinland-Pfalz beachtet die unterschiedlichen Erfahrungsstände der Kinder. Einige können bei Schuleintritt schon weitgehend lesen und schreiben, andere benötigen noch ein intensives Training der phonologischen Bewusstheit oder der visuellen Diskriminierungsfähigkeit. Viele Kinder verfügen über lautgetreue Schreiberfahrungen erster für sie wichtiger Wörter und Sätze. Der Erstlese- und Schreibunterricht im Anfangsunterricht der Grundschule orientiert sich daher an diesen Erfahrungen.

Aktuelle Fibeln integrieren verschiedene Methoden des Schriftspracherwerbs, wie z. B. das Einführen der einzelnen Buchstaben in einem Lehrgang, das Lesen lernen über Silben oder das lautorientierte Schreiben mit einer Anlauttabelle. Beim lautorientierten Schreiben wird besonders der bewusste Umgang mit den Lauten (Phonemen) trainiert. Grundschullehrkräfte setzen das lautorientierte Schreiben gemäß ihrem pädagogischen Auftrag zur individuellen Förderung und Differenzierung je nach Lerngruppe und je nach Lernvermögen der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichen Zeiträumen ein. Dies konkurriert nicht mit dem Prinzip der Rechtschriftlichkeit, das gleichrangig und grundständig über die gesamte Lernzeit in der Grundschule verfolgt wird.

Auch die Kultusministerkonferenz hat sich in den von allen Ländern einstimmig beschlossenen Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule vom 11. Juni 2015 dafür ausgesprochen, dass beim Schriftspracherwerb das lautorientierte Schreiben ein Entwicklungsschritt auf dem Weg zum normgerechten Schreiben ist.

Gemeinsames, verbindliches Ziel ist, dass alle Kinder bei Verlassen der Grundschule u. a. das Lesen und die Rechtschreibung beherrschen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine wie folgt:

Zu Frage 1:

An keiner Grundschule im Kreis Cochem-Zell erfolgt der Schriftspracherwerb ausschließlich über die Methode des lautorientierten Schreibens.

Zu Frage 2:

An folgenden Grundschulen im Kreis Cochem-Zell erfolgt der Schriftspracherwerb der ersten und zweiten Klasse neben anderen Methoden auch über die Methode des lautorientierten Schreibens:

GS Alf
GS Büchel
GS Bullay
GS Cochem
GS Laubach-Masburg
GS Zell
GS Ellenz-Poltersdorf
GS Hambuch
GS Brohl
GS Ulmen
GS Müden
GS Blankenrath

Zu Frage 3:

An folgenden Grundschulen im Kreis Cochem-Zell erfolgt der Schriftspracherwerb nicht über die Methode des lautorientierten Schreibens:

GS Ediger-Eller
GS Pünderich
GS Landkern
GS Kaisersesch
GS Bruttig-Fankel
GS Dohr
GS Lieg
GS Lutzerath
GS Mittelstrimmig
GS Dungenheim
GRS+ Treis-Karden

Zu Frage 4:

Die Eltern werden über den Schriftspracherwerb im Anfangsunterricht und die dort eingesetzten Methoden und Materialien auf Elternabenden informiert. Die Methodenwahl bestimmt sich nach den Erfordernissen der Lerngruppe bzw. des einzelnen Kindes und den fachdidaktischen Anforderungen des zu vermittelnden Lerngegenstandes. Die Entscheidung über den Einsatz einzelner Unterrichtsmethoden trifft die unterrichtende Lehrkraft. Sie unterliegt nicht der Elternbeteiligung.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin